

an dem Gerundiv des intransitiven Verbs „permanere“ sich gestoßen haben dürfte, mit einem Text, den ihm Hinschius bot, die Stelle heilen zu können: „Es ist zu lesen wie B₁ verbessert: pragmaticum — disponendum — permansurum“. Doch Zeumer geht von einer Fehllesung aus (s. oben S. 73 f.), die von keiner Handschrift bestätigt wird und somit den Charakter einer bloßen Konjektur erhält. Und das Gerundiv in ein Partizip des Futurs zu verwandeln, ist gar nicht nötig; im Spätlatein kam, besonders in volkssprachlichen Texten, das Gerundiv in der Bedeutung des Partizipium Futuri in Gebrauch und ist im karolingischen Schrifttum nicht selten anzutreffen²⁴⁹). Das Gerundiv sollte umso eher erhalten bleiben, als der Sinn auch möglich ist, daß etwas „bewahrt werden muß“. Das Gerundiv intransitiver Verben kann finale Bedeutung annehmen, wofür der Liber Diurnus Beispiele liefert²⁵⁰): *perennibus ac perpetuis temporibus permanendos confirmamus suprascriptos ill. fundos, a praesenti ill. indictione et in perpetuum permanendos*. Erchembert schreibt von einer Schenkung des langobardischen Herzogs Arichis († 787) an das Kloster Hagia Sophia in Benevent²⁵¹): *idque sub iure beati Benedicti in perpetuum tradidit* (das heißt Arichis *permanendum*. Gerade der Kanzleistil kennt solche und ähnliche Verwendung des Gerundivs²⁵²). Doch was sollte bewahrt bleiben, die Urkunde oder der

Sch w a h n lautet unsere Stelle: „*permanendam*“ *dicens pro „permansuram“*. Ob hier der Text stimmt, erscheint zweifelhaft, obwohl zumindest Lucca 582 fol. 262v (Sch w a h n s C) dafür spricht. Aber am Anfang im Zitat steht *permanendas* (XIX, 61 S. 53,20), am Ende (S. 54,28) aber polemisierte dann Valla gegen eine andere Wortform: „*permanendam*“ etc. Die Opera omnia des Lorenzo Valla (Basel 1540) S. 783 bringen denn auch den oben zitierten Text. Auf die Edition von Sch w a h n wird noch zurückzukommen sein.

²⁴⁹) Unter Verzicht auf andere Literatur sei für das folgende verwiesen auf D. Norberg, Syntaktische Forschungen auf dem Gebiete des Spätlateins und des frühen Mittellateins (Uppsala Universitets Årsskrift 1943: 9) S. 199 ff.; S. 201 Zeile 9 von unten muß es wohl „intransitiver“ statt „transitiver“ Verben heißen.

²⁵⁰) Liber Diurnus ed. Th. von Sickingel (1889) S. 132,21 ff.; dazu im Register von A. Haberdas S. 174 f.: „gerundium et gerundivum“.

²⁵¹) Erchemberti Historia Langobardorum Beneventanorum c. 3 (MG. SS. rer. Langob. et Ital.) S. 236,6.

²⁵²) Hierher ist auch ein Ausdruck wie der Papst Silvesters II. zu rechnen: ... omnia ... pertinentia ... perenni iure ibidem inviolabiliter permanenda confirmaremus (JL. 3918; im Original erhalten: BECh. 48 [1887] 525). — Für weniger wahrscheinlich halte ich, daß am Ende von § 17 des Constitutum Constantini *permanendum* in der Bedeutung *ad permanendum* stand, obwohl eine französische Handschrift des 13. Jahrhunderts (s. die Kollation S. 160 N_{PA}) es vorschlägt; zu dieser Möglichkeit vgl. E. Löfstedt, Vermischte Studien zur lateinischen Sprachkunde und Syntax (Skrifter utgivna av Kungl. Humanistiska